



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 2. März 2020
(OR. en)

6186/20
ADD 1
LIMITE
PV CONS 8
ECOFIN 92

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

18. Februar 2020

INHALT

Seite

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4.	Europäisches Semester 2020	3
a)	Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020	
b)	Schlussfolgerungen zum Warnmechanismus-Bericht 2020	
c)	Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets	
5.	Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung – Mitteilung der Kommission.....	3
6.	Vorbereitung der G20-Tagungen im Februar (20.-23. Februar 2020)	3
	EU-Mandat für die G20-Tagung	
7.	Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018	4
8.	Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das Jahr 2021	4
9.	Sonstiges.....	4
	ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5-9

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

4. **Europäisches Semester 2020**
- a) **Schlussfolgerungen zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020** 5819/20
Annahme
 - b) **Schlussfolgerungen zum Warnmechanismus-Bericht 2020** 5821/20
Annahme 5822/20 + ADD 1
 - c) **Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets** 5687/20
Billigung

Der Rat nahm Schlussfolgerungen des Rates zur jährlichen Strategie für nachhaltiges Wachstum 2020 und zum Warnmechanismus-Bericht 2020 an und billigte den Entwurf einer Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets sowie einen erläuternden Vermerk zur Empfehlung des Rates zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets.

Malta gab die in der Anlage (Seite 5) enthaltene Erklärung ab.

5. **Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung – Mitteilung der Kommission** 5817/20 + ADD 1-2
Vorstellung durch die Kommission

Die Kommission stellte ihre Mitteilung zur Überprüfung der wirtschaftspolitischen Steuerung vor.

6. **Vorbereitung der G20-Tagungen im Februar (20.-23. Februar 2020)** 5892/20
EU-Mandat für die G20-Tagung
Billigung

Der Rat billigte das EU-Mandat für die nächsten Tagungen der Finanzminister und Zentralbankgouverneure der G20 und ihrer Stellvertreter in Riad (20.-23. Februar 2020).

**7. Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018**
Annahme

5760/1/20 REV 1 +
COR 1
5760/20 ADD 1
+ ADD 1 COR 1

Der Rat nahm die Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018 gegen die Stimme der Niederlande und bei Stimmenthaltung Schwedens an.

Schweden und die Niederlande gaben die in der Anlage (Seite 6) enthaltene Erklärung ab.

**8. Schlussfolgerungen zu den Haushaltsleitlinien für das
Jahr 2021**
Annahme

5759/20

Der Rat nahm Schlussfolgerungen an, in denen seine Prioritäten für den Haushaltsplan der Union für das Jahr 2021 dargelegt sind (Dok. 6092/20). Die Schlussfolgerungen werden allen Organen der EU übermittelt und dienen als Bezugsrahmen für die anstehenden Verhandlungen über den Haushaltsplan mit dem Europäischen Parlament.

9. Sonstiges

Die Kommission informierte über die Annahme eines Berichts nach Artikel 126 Absatz 3, in dem die Einhaltung des Defizitkriteriums durch Rumänien überprüft wird.

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN B-
PUNKTEN IN DOKUMENT 5855/1/20 REV 1**

Zu B-Punkt 4: **Europäisches Semester 2020**
 c) Empfehlung zur Wirtschaftspolitik des Euro-Währungsgebiets
 Billigung

ERKLÄRUNG MALTAS

„Wir unterstützen die Arbeit der EU und der OECD zur Eindämmung von Steuervermeidung und aggressiver Steuerplanung.

Wir unterstützen auch die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung innerhalb des von der OECD eingerichteten Inklusiven Rahmens gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) hinsichtlich der laufenden internationalen Steuerreformen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Wirtschaft.

Allerdings sind wir besorgt darüber, dass der in der diesjährigen Empfehlung für das Euro-Währungsgebiet 2 („EAR 2“) verwendete Wortlaut über bekannte Parameter der internationalen Besteuerung hinausgeht.

Malta ist der Auffassung, dass der darin verwendete Begriff („Wettlauf nach unten“ („race to the bottom“)) in sich mehrdeutig ist und zu implizieren scheint, niedrigere Steuersätze seien grundsätzlich schädlich oder missbräuchlich.

Malta teilt diese Auffassung nicht. Malta ist der Ansicht, dass Steuerwettbewerb nur dann bedenklich ist, wenn er schädliche Formen annimmt, wobei die darauf anzuwendenden Parameter in den Arbeiten der EU und auf internationaler Ebene über schädliche Steuerpraktiken festgelegt wurden.

Ferner ist daran zu erinnern, dass die Festlegung der Steuersätze ein inhärenter Aspekt der Souveränität eines Landes ist.

Unsere Anliegen hinsichtlich der Frage, wie sich eine solche Aussage in der Empfehlung 2 in der Praxis niederschlagen sollte (es geht um die Umsetzung einer solchen Empfehlung), wurden bei den Vorarbeiten zu ihrer Annahme nicht berücksichtigt.

Die EAR-Empfehlung ist angesichts des Ansatzes der „Vorbehaltlosigkeit“, der für die laufenden Arbeiten zum Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) festgelegt wurde, als verfrüht zu betrachten.

Daher enthält sich Malta bei der Annahme dieser Empfehlung des Rates der Stimme.“

Zu B-Punkt 7: Empfehlung zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
Annahme

**GEMEINSAME ERKLÄRUNG SCHWEDENS UND DER NIEDERLANDE
zur Entlastung zur Ausführung des EU-Haushaltsplans 2018**

„Bezugnehmend auf

- den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs über die Ausführung des EU-Haushaltsplans zum Haushaltsjahr 2018,
- die Entlastung der Kommission zur Ausführung des EU-Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018
- und die Empfehlung des Rates zur Entlastung der Kommission zur Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2018

erklären Schweden und die Niederlande Folgendes:

Wir bedauern, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote nach wie vor über der Wesentlichkeitsschwelle von 2 % liegt und 2018 gegenüber 2017 gestiegen ist, von 2,4 % auf 2,6 %;

wir bedauern, dass der Europäische Rechnungshof zum fünfundzwanzigsten Mal in Folge keine uneingeschränkte Zuverlässigkeitserklärung bezüglich des EU-Haushaltsplans als Ganzen abgeben konnte und dass die Fehlerquote bei den Ausgaben nach wie vor über dem akzeptablen Schwellenwert von 2 % liegt;

wir bedauern, dass die Ausführung des EU-Haushaltsplans seit Jahren nicht den vereinbarten Normen entspricht. Wir können nicht marginale Verbesserungen in einigen Bereichen loben, wenn gleichzeitig ein großer Betrag im EU-Haushaltsplan anfällig für hohe Fehlerquoten bleibt;

wir heben hervor, wie hoch der Unterschied zwischen der geschätzten Fehlerquote für erstattungsbasierte Zahlungen (4,5 %) und derjenigen für anspruchsbasierte Ausgaben (unter 2 %) ist, und betonen, dass die Senkung der Fehlerquoten für erstattungsbasierte Zahlungen oberste Priorität sein muss. Der große Unterschied zwischen den Fehlerquoten macht deutlich, dass eine Reform der Verwaltung des EU-Haushaltsplans notwendig ist, die die Anwendung weniger komplizierter Fördervorschriften und eine stärkere Ergebnisorientierung beinhalten sollte;

wir sind besorgt über die Mängel bei den Prüfbehörden, die vom Rechnungshof aufgedeckt wurden. Die Arbeit der Prüfbehörden spielt eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsausgaben. Daher fordern wir alle an der Verwaltung und Kontrolle der Ausführung des EU-Haushaltsplans beteiligten Akteure dazu auf, ihre Arbeit weiter zu verbessern, um neben der Vereinfachung von Fördervorschriften und Durchführungsverfahren – sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten – positive Auswirkungen auf die geschätzte Fehlerquote zu erzielen;

wir bedauern, dass die vom Rechnungshof gemeldete geschätzte Fehlerquote im Kohäsionsbereich erheblich gestiegen ist, und zwar von 3,0 % im vergangenen Jahr auf 5,0 % in diesem Jahr, und nach wie vor deutlich über der Wesentlichkeitsschwelle von 2,0 % liegt. Wir stellen fest, dass die geprüften Ausgaben von 8,0 Mrd. EUR im Jahr 2017 auf 23,6 Mrd. EUR im Jahr 2018 gestiegen sind. Da das Fehlerrisiko für diesen Teil der Ausgaben jedoch hoch ist, erscheint der Betrag im Vergleich zur Gesamthöhe der Zahlungen von 54,5 Mrd. EUR relativ niedrig und könnte auf der Grundlage einer Risikoanalyse steigen;

wir fordern die Kommission nachdrücklich auf, weiterhin Anstrengungen für eine bessere Ergebnisorientierung und ergebnisorientierte Verwaltung zu unternehmen. Zur Gewährleistung von Vertrauen und Legitimität ist es unabdingbar, dass durch den EU-Haushalt ein echter Wert für die Bürgerinnen und Bürger der EU geschaffen wird. Bei den laufenden Beratungen über den MFR sollte geprüft werden, wie der EU-Haushaltsplan umzugestalten wäre, um besser die allgemeinen politischen Prioritäten unterstützen, Ergebnisse hervorbringen und auf unvorhergesehene Herausforderungen reagieren zu können;

wir fordern die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, weitere Möglichkeiten zu ermitteln, wie die komplexen Vorschriften und der Regelungsrahmen für die Ausgaben des EU-Haushalts und der Ausführungsrahmen für die geteilte Mittelverwaltung vereinfacht werden können, um ihre Einhaltung zu verbessern, und den Schwerpunkt zudem verstärkt auf Primärkontrollen zu legen, um so dazu beizutragen, dass Zahlungen im ersten Anlauf korrekt ausgeführt werden. Einfachere, transparentere und vorhersehbarere Regeln sind eine wesentliche Voraussetzung für die wirksame und korrekte Verwaltung von EU-Mitteln;

wir ersuchen die Kommission und die Mitgliedstaaten, die Bemühungen zur Förderung der Transparenz und Verlässlichkeit von Prüfungen im Hinblick auf Entwicklungen, die die Anwendung des Grundsatzes der Berücksichtigung vorliegender Prüfungen zum Ziel haben, zu verstärken und die jährlichen Kontrollberichte der Mitgliedstaaten öffentlich zugänglich zu machen.“

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-
PUNKTEN IN DOKUMENT 5856/20**

Zu A-Punkt 1: **Schlussfolgerungen zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer
Länder und Gebiete für Steuerzwecke**
Annahme

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS, UNTERSTÜTZT VON ÖSTERREICH

„Im Sinne der Kompromissbereitschaft stimmt Deutschland der gefundenen Lösung zu, der Türkei zur Erfüllung des Kriteriums 1.1 der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete in Steuersachen eine Fristverlängerung bis zum 31.12.2020 zu gewähren.

Wir gehen davon aus, dass die Türkei bis zum 31.12.2020 den automatischen Informationsaustausch über Finanzkontendaten nach CRS mit sämtlichen Mitgliedstaaten aktivieren wird und so der in dem CRS angelegten Verpflichtung, mit allen interessierten und geeigneten Partnern Finanzkonteninformation auszutauschen, nachkommt.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Bezüglich der Schlussfolgerungen des Rates zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke ist Österreich der Auffassung, dass die Formulierung „Vorgehungen für die wirksame Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs“ unter Nummer 10 Buchstabe a hinsichtlich der Türkei bedeutet, dass spätestens Anfang 2021 ein automatischer Informationsaustausch mit allen Mitgliedstaaten beginnt.“

Zu A-Punkt 5: **PNR-Abkommen EU-Japan: Beschluss des Rates über die
Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen**
Annahme

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Die irische Delegation nimmt zur Kenntnis, dass geplant ist, dass der AStV/Rat weniger als drei Monate nach dem Tag, an dem ihm der Beschlussvorschlag vorgelegt wurde, einen Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über die Übermittlung und Verwendung von Fluggastdatensätzen annehmen wird.

Unter diesen außergewöhnlichen Umständen wird die irische Delegation in dem Bewusstsein der Bedeutung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses und in Anerkennung der Notwendigkeit, eine rasche Annahme zu ermöglichen, in diesem Fall nicht auf ihrem Recht beharren, drei Monate zur Verfügung zu haben, um die Wahlmöglichkeit Irlands auszuüben und gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts dem Präsidenten des Rates mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses beteiligen möchte.“

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

„Die Kommission hält es nicht für erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird.“
